

Satzung

Der Kindertagesstätte „Der Regenbogen“ Elternverein Großhurdener Berg e.V.

Gemäß Gründerversammlung vom 05.12.1972 sowie den Änderungen vom 29.04.1975, 10.06.1977, 01.08.1986, 20.01.1988, 08.06.1988, 28.09.1993, 11.02.1998, 03.09.2008, 03.09.2009, 12.09.2011 und 12.09.2013.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Elternverein ist ein Zusammenschluss von Eltern, die für Ihre zwei- bis sechsjährigen Kinder eine Kindertagesstätte unterhalten. Er hat seinen Sitz in Overath-Großhurdener Berg und führt den Namen „Der Regenbogen“ Elternverein Großhurdener Berg e.V.
2. Der Verein leistet seine Arbeit in ökumenischer Trägerschaft. Er übt damit christliche Nächstenliebe im Sinne der Diakonie der Evangelischen Kirche sowie der Caritas der Katholischen Kirche aus. Alle Mitglieder der Organe des Vereins und die leitenden Angestellten gehören in der Regel einer christlichen Kirche an.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.
2. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.



§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen oder Personengemeinschaften werden. Eltern deren Kinder die Einrichtung besuchen, müssen Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
Der Austritt ist mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand oder endet automatisch mit der Schulpflicht des Kindes.
2. Die Mitglieder unterstützen die Tageseinrichtung durch angemessene, aktive Mitarbeit. Das Nähere wird durch die Betreuungsverträge oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
3. Wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins insbesondere seinen Pflichten nach Abs. 2 zuwider handelt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann über den Ausschluss abschließend entscheidet.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird aus den Kosten für die Betreuung der Kinder der Mitglieder ermittelt. Die Höhe der Beiträge muss so bemessen sein, dass der Betrieb der Tageseinrichtung ausreichend finanziert wird unter Berücksichtigung der Richtlinien und der Betriebskostenverordnung zur Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.



§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 1. und 2. Stellvertreter, einem Kassenwart, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer.
Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen finden im jährlichen Wechsel, beginnend mit dem Jahr 1999, statt. Im ersten Jahr werden sämtliche Vorstandsmitglieder neu gewählt, wobei Vorsitzender und Schriftführer sich nach einem Jahr erneut zur Wahl stellen müssen.

Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger wählen. Wählbar sind Mitglieder und Mitglieder des Fördervereins der Kindertagesstätte „Der Regenbogen“ Elternverein Großhurdener Berg e.V., jedoch kein Mitglied, wenn es gleichzeitig im Angestelltenverhältnis zur Einrichtung steht. Der Pfarrer/die Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Overath-Neichen gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
2. Der Vorsitzende, der 1. u. 2. Stellvertreter, der Kassenwart, sein Stellvertreter und der Schriftführer vertretenden Verein im Sinne von § 26 BGB. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich auf Grundlage der getroffenen Vorstandsbeschlüsse.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder.
Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Der Vorstand trifft sich regelmäßig, jedoch mindestens alle 8 Wochen, um die laufenden Geschäftsfälle zu besprechen bzw. zu bearbeiten und zukunftsorientiert zu planen.
5. Die Leitung der Einrichtung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Der Kassenwart kann, wenn er auch Personalaufgaben wahrnimmt, eine jährliche Aufwandsentschädigung von bis zu 360,-€ erhalten.



§ 6

Wahlen und Abstimmungen

1. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils eine vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Stimmausübung ist unabhängig von der Anzahl der Kinder, die die Einrichtung besuchen. Eltern haben jeweils gemeinsam eine Stimme.
3. Über Personen wird in geheimer Wahl abgestimmt, wenn mehr als ein Bewerber für die jeweilige Funktion zur Wahl steht. Darüber hinaus wird auf Antrag eines Mitgliedes auch bei Einzelbewerbung in geheimer Wahl abgestimmt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein und legt ihr jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht vor. Zur Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:
 - a) Erstattung eines Jahresrechenschaftsberichts durch den Vorstand
 - b) Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Kassierer
 - c) Bericht der beiden Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahl des Vorstands
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Neuwahl des Vorstands
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) die Auflösung des Vereins



4. Die frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Kassenführung des Vereins ist von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung dafür bestimmt werden, zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Elternversammlung

1. Elternversammlungen müssen mindestens einmal pro Jahr einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn es mindestens 10 Mitglieder verlangen.
2. In der Elternversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz; das Ergebnisprotokoll wird von diesem erstellt.
In einer vom Elternbeirat einberufenen Elternversammlung führt der Elternbeirat den Vorsitz. Ein Ergebnisprotokoll wird in diesem Fall vom Elternbeirat erstellt.

§ 9

Haftung

Vertragsschulden sind auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliedsbeitrages.



§ 10

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.





kindertagesstätte.der.regenbogen
großhurdener.berg.6
d-51491 overath

fon.02206.2039
fax.02206.902270
mail: info@derregenbogen.net

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die kirchliche Zuordnung verändern, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 2 Abs. 2, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, werden mit Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland gefasst.

Vorsitzender: Dr. Dr. Dr. Reinhard Niemann, 1. stellv. Vorsitzende : vakant,
2. stellv. Vorsitzender: Heiko Mühlenbein, Schriftführerin: Christiane Peters,
Kassenwart: Dr. Hartmut Mayer, stellv. Kassenwart: Dr. Joachim von Rieth, Ehrenvorsitzende:
Gabriele Trodtfeld, Repräsentant der ev. Kirche: Karl-Ulrich Büscher,
Kindergartenleitung: Dörte Außem

